



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-1032-011642

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließend,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, im Grundgesetz ein Recht des Menschen, sich frei zu bilden, zu verankern.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum des Staates, durch die Landesschulgesetze für eine grundlegende und angemessene Bildung für alle jungen Menschen zu sorgen, sei bisher nicht ausgeschöpft worden. Es bestehe kein Erfordernis für einen Schulzwangs, da mildere Mittel und vielfältige andere Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden. Es müsse im Grundgesetz eindeutig festgehalten werden, dass die Grundrechte eines jungen Menschen auch in Bezug auf Bildung unbedingt zu beachten seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 43 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 32 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass schulische Bildung die Entwicklung der freien und selbstverantwortlichen Persönlichkeit der Kinder fördern soll. Kinder und Jugendliche haben ein eigenes Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Sie



bedürfen jedoch des Schutzes und der Hilfe, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft entwickeln zu können. Nach dem Grundgesetz kommt die Bestimmung über den Rahmen dieser Entwicklung in erster Linie den Eltern zu. Sie sind zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder berechtigt und verpflichtet; über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (so Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz). Neben der elterlichen Pflege und Erziehung der Kinder stellt die staatliche Schulbildung eine weitere Grundbedingung für die Entwicklung der Kinder dar. Angesichts dessen kommt dem Staat nach Artikel 7 Absatz 1 Grundgesetz die Aufgabe zu, ein Schulsystem zu schaffen, das allen Kindern und Jugendlichen gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet, um so ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft umfassend zu fördern und zu unterstützen.

Dem Auftrag des Staates zur Gewährleistung schulischer Bildung korrespondiert ein im Recht der Kinder auf freie Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit verankertes subjektives Recht auf schulische Bildung gegenüber dem Staat. Den Kindern selbst kommt demnach bereits nach geltender Rechtslage ein grundrechtliches, gegen den Staat gerichtetes Recht auf Unterstützung und Förderung bei ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft zu: Der Staat muss diejenigen Bildungsbedingungen sichern, die für ihr selbstbestimmtes Aufwachsen erforderlich sind. Dieses Recht erfasst die gesamte Schulbildung, bleibt aber auf den schulischen Bereich bezogen und ist insoweit kein allgemeines Bildungsgrundrecht. Es gewährleistet aber einen gewissen Mindeststandard an staatlichen Bildungsangeboten. Die Schulpflicht ist in den meisten Landesverfassungen ausdrücklich angeordnet, Einzelheiten ergeben sich aus den Schulgesetzen der Länder (etwa § 43 Absatz 1 SchulG NRW; § 72 Absatz 1 SchulG BaWü; § 59 Absatz 1 SchulG Hessen). Wer der Schulpflicht unterliegt, ist zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. Die allgemeine Schulpflicht dient als geeignetes und erforderliches Instrument dem legitimen Ziel der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags aus Artikel 7 Absatz 1 Grundgesetz.



Vor dem Hintergrund des Dargelegten ist nach Auffassung des Petitionsausschusses die Schulpflicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Schulbildung erfüllt die Aufgabe, die elterliche Pflege und Erziehung bei der Förderung und der Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu ergänzen und durch die Herstellung gleicher Bildungschancen alle Kinder und Jugendlichen zu einer selbstbestimmten Teilhabe an der Gesellschaft zu befähigen. Die Schule ist ein wichtiges Medium der Integration in einer sich zunehmend pluralisierenden Gesellschaft. Den Staat trifft ein zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Bedingungen der freiheitlich demokratischen Ordnung staatlicher Integrationsauftrag, den er auch auf dem Wege sozial und kulturell integrativer Beschulung verwirklicht. Das liegt nicht nur im Interesse der Allgemeinheit, sondern typischerweise auch in demjenigen des Kindes selbst: Ihm ist die Entwicklung zum mündigen, verantwortungsbewusst an der pluralistischen Gesellschaft teilhabenden Menschen durch einen frühzeitigen und selbstverständlichen Umgang mit anderen, gerade auch andersdenkenden Kindern zu ermöglichen. Gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung auch einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichen Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind.

Nach alledem sieht der Petitionsausschuss kein Bedürfnis für ein gesetzgeberisches Tätigwerden, insbesondere für eine Verfassungsänderung im Sinne der Petition. Die mit der Petition beklagte Beschränkung der Rechte von Schülerinnen und Schülern erscheint nach Auffassung des Ausschusses im Rahmen des geltenden Verfassungsrechts als angemessen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.